

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Mein Zeichen: III327

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe
in Schleswig-Holstein

Dirk Gronkowski
dirk.gronkowski@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2409

17. Februar 2021

Aktuelle Regelungsbedarfe und Hinweise zum Sport in der Oberstufe und zum Abitur im Fach Sport im Schuljahr 2020/ 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am 28.01.2021 erhielten Sie mit der Corona-Schulinformation 008 neue Informationen zu den Abiturprüfungen 2021. Darin enthalten sind auch die aktuellen Hinweise zu den praktischen Prüfungen im Fach Sport. Demnach haben die Prüflinge drei Wahlmöglichkeiten: Die laut Fachanforderungen regulär vorgesehenen Praxisprüfungen in zwei im Unterricht behandelten Sportarten können wahlweise

- (1.) in zwei Individualsportarten,
- (2.) einer Individualsportart und einem Rückschlagspiel oder
- (3.) einer Individualsportart und einer Mannschaftssportart abgelegt werden.

Mit den nun eröffneten Wahlmöglichkeiten können Schülerinnen und Schüler auch unter Corona-Bedingungen individuelle Schwerpunkte setzen, um ihr Leistungspotenzial auszuschöpfen. Ziel ist es, Nachteile in den Bewertungen zu vermeiden und die praktische Abiturprüfung im Fach Sport mit den erforderlichen Anpassungen durchzuführen.

Eine vollständige Anerkennungslösung beim praktischen Abitur bleibt demnach eine spätere Option, bei der auch die jeweils aktuelle KMK-Beschlusslage zu berücksichtigen ist, um die bundesweite Anerkennung des Abiturs nicht zu gefährden.

Mit diesem Schreiben übermittle ich Ihnen vertiefende Hinweise für die Vorbereitung der Prüfungen im Fach Sport (Profilfach und P4).

1. Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport

1.1. Klausur

Aufgrund der coronabedingten Auswirkungen auf die Abiturprüfungen werden die Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Sport für das Jahr 2021 geändert: Die Prüfungszeit wird um 30 Minuten verlängert. Sie beträgt 330 Minuten.

1.2. Wahl und Prüfung von Sportarten im Abitur 2021:

- a) Die Prüflinge treffen ihre Wahl der Sportarten zur Praxisprüfung gemäß den mit Schreiben vom 28.1.2021 eröffneten Kombinationsmöglichkeiten spätestens bis zum 19.03.2021.
- b) In der Mannschaftsportart, die ggf. nicht geprüft werden kann, treten an die Stelle des Ergebnisses für diesen Prüfungsteil gleichgewichtet die Leistungsbewertungen aus der Qualifikationsphase oder, soweit dort nicht vorhanden, aus der Einführungsphase; bei nicht ganzzahligen Ergebnissen wird mathematisch gerundet.
- c) Zum Schwimmen: Ziel ist es, dass die Prüflinge auch in dieser Individualsportart geprüft werden können bzw. die Wahlmöglichkeit erhalten bleibt. Ob das realisierbar ist, hängt von der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens und vor allem davon ab, wann Schwimmhallen wieder zum Training für Schülerinnen und Schüler geöffnet werden können. Weitere Hinweise aus dem MBWK erfolgen, sobald eine belastbare Beurteilung der Trainings- und Prüfungsperspektive möglich ist.
- d) Wenn die Schüler oder Schülerinnen Leichtathletik und Fitness als Prüfungssportarten wählen, sind alle in den Fachanforderungen Sport vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen: Fitness 3000m und Leichtathletik 800m oder 2000m für Schülerinnen bzw. 1500m oder 5000m für Schüler. Ein wirksames Training der Prüflinge ist wichtig, soweit es die Wetterbedingungen und örtlichen Gegebenheiten zulassen. Eine gute Zeitplanung in der durch die Schule terminierten Prüfungswoche auf der Grundlage der Fachanforderungen Sport ist bedeutsam: „Der erste Prüfungsteil kann bis zu 7 Tage vorgezogen werden.“ (S. 83) sowie „Eine Ausdauerleistung darf vorgezogen werden.“ (S. 96).

2. Vorbereitung der sportpraktischen Prüfung

Schülerinnen und Schüler des aktuellen Q2-Jahrgangs, die im Fach Sport eine praktische Prüfung machen, können ab dem 22. Februar 2021 wieder praktischen Sportunterricht in Präsenz erhalten unter der Bedingung, dass die zum Infektionsschutz erforderlichen Hygienemaßnahmen penibel eingehalten werden. Hierzu gehören außer ausreichender Lüftung und Händehygiene insbesondere die Reduzierung der Gruppengröße soweit wie

möglich, eine im Rahmen des Möglichen enge Auslegung der Kohortengröße und die Vermeidung von engen Kontakten in der Umkleidekabine, in Phasen der Instruktion durch die Lehrkraft oder z.B. auch in Abstimmungssituationen zwischen Schülerinnen und Schülern.

Was grundsätzlich gilt, gilt insbesondere für gemeinsame sportliche Aktivitäten: Alle Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass selbst bei sehr umsichtigem Verhalten nicht alle Hygienemaßnahmen zu jedem Zeitpunkt lückenlos eingehalten werden können. Ein wesentlicher Beitrag dazu, das verbleibende Restrisiko für Infektionsübertragungen gering zu halten, besteht darin, möglichst wenig private Kontakte außerhalb des Schulunterrichts und außerhalb der Kohorte zu haben.

Wichtiger Hinweis: In Kreisen oder kreisfreien Städten, in denen – wie aktuell z. B. in Flensburg – das erhöhte Infektionsgeschehen zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen Veranlassung gibt, ist der sportpraktische Unterricht zunächst auf Situationen zu reduzieren, in denen auch flüchtige Nähe vermieden wird.

Unter der Voraussetzung, dass Präsenzunterricht auch im Fach Sport in den Abschlussklassen unter diesen Bedingungen in den folgenden Wochen ohne wesentliche Unterbrechungen stattfinden kann, wird davon ausgegangen, dass die aktuellen Vorgaben zu den praktischen Abiturprüfungen bis zu den sportpraktischen Prüfungen im Mai tragen werden. Sollten die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie und die fortlaufende Bewertung der Lage weitere Modifizierungen der nun getroffenen Regelungen erfordern, wird es hierzu die entsprechenden Informationen geben.

3. Hinweise zur Bewertung von sportpraktischen Leistungen unter Coronabedingungen

Lehrkräfte tragen dazu bei, dass die Prüflinge nicht verunsichert in die Prüfungsphase gehen, indem sie den grundsätzlichen Zusammenhang zwischen den Prüfungserwartungen und den unterrichtlichen Voraussetzungen verdeutlichen. Die Notengebung basiert auf den im Unterricht vermittelten Kompetenzen. Im Folgenden wird am Beispiel eines Rückschlagspiels und einer Individualsportart dargestellt, wie Unterrichtssituationen angelegt und Leistungen bewertet werden können.

Beispiel Volleyball: Dieses Rückschlagspiel aus dem Themenbereich der Sportspiele ist mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts weiterhin nur mit Einschränkungen spielbar. Das Zielspiel 6 gegen 6 kann 2021 ggf. nicht realisiert werden wie in vorherigen Prüfungsjahren. Wie sieht also der Umgang mit den anhaltenden Begrenzungen (bisher nur bis zum Spiel 4 mit 4 erlaubt) bei den späteren Praxisprüfungen aus?

- Nur flüchtige Nähe aus dem Spiel heraus ist möglich.

- Der Block ist nicht Gegenstand der Spielhandlung, damit Nähe nicht erforderlich ist. Das Blocken kann im Abschnitt der Technikprüfung Prüfgegenstand mittels über das Netz (mit Abstand) zugeworfener Bälle sein.

Beispiel Gestalten: Beim Üben und bei der Präsentation von Gruppenchoreographien kann es zu gestaltungsbedingten Momenten flüchtiger Nähe kommen. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren. Ggf. erwägen Fachlehrkräfte eine Reduktion der Gestaltungsparameter des Gestaltungskriteriums Raum (vergleichbar mit der Reduktion im Volleyball) und berücksichtigen dies bei der Leistungsbewertung.

Sollte es bis zum 10.03.2021 keine Freigabe des Volleyballspiels 6 gegen 6 oder des Doppelspiels (z.B. Badminton) durch die Fachaufsicht geben, werden maximal die bis dahin vermittelten Formate geprüft. Die oben aufgeführten Hinweise zum Erwartungshorizont sind zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollten die Möglichkeiten und Varianten ergänzenden selbstständigen Trainierens regelmäßig im Unterricht mit den Prüflingen besprochen werden.

4. Eingeschränkte Hallennutzung

- a) Wenn die Hallen einzelner Schulen noch länger auf Anweisung des Schulträgers, z.B. wegen fehlender Lüftungsmöglichkeiten, geschlossen bleiben und die Prüflinge in der Folge mit deutlich weniger Hallenunterricht 2021 bewertet werden müssten, sollte geprüft werden, ob die Nutzung von Hallen benachbarter Schulen bzw. Vereine möglich ist.
- b) Wenn Sportunterricht anderer Klassen wieder in Präsenz möglich sein sollte, hat der Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler in den Q2- (und Q1-) Klassen, die eine Abiturprüfung im Fach Sport ablegen wollen, immer Vorrang. Alle anderen Jahrgänge nutzen die Möglichkeiten des Unterrichts im Freien mit entsprechend angepasster Bekleidung für die Durchführung von Bewegungsangeboten.

5. Benotung des Oberstufenunterrichts im laufenden Halbjahr

- a) Vor dem Hintergrund der nunmehr möglichen Wiederaufnahme des Sportunterrichts in Präsenz können in den verbleibenden Wochen bis Unterrichtsschluss in **Q.2.2** noch erforderliche Unterrichtsleistungen in der Sportpraxis erbracht werden. Sollte sich in Folge der Pandemieentwicklung eine andere Lage ergeben, werden alternative Lösungen erarbeitet.
- b) Zur Benotung des Unterrichts im laufenden Halbjahr **Q1.2**: Gegenwärtig wird erwartet, dass im Verlauf des zweiten Halbjahres ein ausreichend großes

Zeitfenster zur Verfügung stehen wird, sodass in ausreichender Form Bewertungen praktischer Unterrichtsleistungen möglich sein werden.

6. Versicherung im Distanzlernen

Grundsätzlich sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- a) Schülerinnen und Schüler trainieren selbstständig bzw. aus eigenem Antrieb: In diesem Fall sind sie nicht bei der Unfallkasse Nord „schulisch“ versichert, sondern im Verantwortungsbereich der Eltern. Hierunter fällt auch der gesamte Bereich des Trainierens als Hausaufgabe bzw. als Erledigung von Aufgaben im Distanzlernen. Das Heilverfahren im Fall einer Verletzung erfolgt also grundsätzlich zu Lasten der zuständigen Krankenkasse.
- b) Schülerinnen und Schüler trainieren angeleitet: Sofern es sich um eine Form des digitalen Distanzlernens handelt, bei der das Bewegen der Schülerinnen und Schüler durch die Sportlehrkraft „kontrollierbar“ und einsehbar ist, übernimmt die Unfallkasse Nord den Versicherungsschutz. Die UK-Nord weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler beim Lernen auf Distanz gesetzlich unfallversichert sind, wenn der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule hergestellt ist (Fundort z.B.: <https://www.uk-nord.de/main/versicherte/schueler-und-studierende/wann-sind-schuelerinnen-und-schueler-versichert/>). Dieser organisatorische Verantwortungsbereich der Schule, im konkreten Fall z.B. ein Training über eine Videokonferenz, muss lehrplanmäßig ausgewiesen und hinsichtlich Aufgabenfeld und Zeitraum klar umrissen sein. Das erfolgt z.B., indem der Unterrichtsinhalt im internen Sportcurriculum als Arbeitsgrundlage dokumentiert ist. Zudem muss es sich um einen pflichtigen Termin handeln – eine Teilnahme darf also nur aus Gründen des Datenschutzes oder wegen fehlender technischer Ausstattung abgelehnt werden. Ein einfaches Angebot der Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler beim Üben über eine Videoübertragung zu unterstützen, würde hiernach nicht unter den Unfallschutz fallen.

Mit sportlichen Grüßen

